

## Regelungen für die MSS

(gültig ab Schuljahr 09/10, Stand 07.09.15)

Gerade in der Oberstufe mit der individuellen Fächerwahl und der entsprechenden Stundenplangestaltung sowie dem Nebeneinander von minderjährigen und volljährigen Schülerinnen und Schülern ist es notwendig, Regeln für Versäumnisse und Beurlaubungen, auch im Hinblick auf die Abiturqualifikation, formaler als in der Sekundarstufe I zu fassen:

### **Versäumnisse von Unterricht (§ 35.1 Schulordnung)**

Ist ein/e Schüler/in verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so ist er/sie verpflichtet, spätestens am dritten Abwesenheitstag den/die Stammkurslehrer/in über das Sekretariat (Tel. 06131/612558) zu unterrichten. Spätestens am dritten Tag nach der Rückkehr in die Schule muss die Fehlliste mit Angabe der Gründe des Fehlens und bei Minderjährigen mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten von mindestens einer betroffenen Fachlehrerin/einem betroffenen Fachlehrer und innerhalb von 10 Schultagen nach Rückkehr in die Schule von allen betroffenen Lehrkräften gegengezeichnet werden. Gegebenenfalls kann ein Attest verlangt werden. Bei Versäumnis der Fristen gilt das Fehlen als „unentschuldig“.

Für Fehlzeiten, die im Voraus absehbar sind (Vorstellungstermine, Fahrschulprüfungen, etc.) muss dem/der Stammkurslehrer/in mindestens eine Woche vorher ein Antrag auf Beurlaubung vorgelegt werden. Die betroffenen Fachlehrer/innen sind von dem/der Schüler/in vorher zu informieren. Eine nachträgliche Entschuldigung ist nicht möglich.

Versäumnisse durch schulische Veranstaltungen (Kursarbeiten in anderen Fächern\*, Austausch, Exkursionen, SV-Tätigkeit, Teilnahme an Wettbewerben etc.) werden in Klammern in das Kursbuch eingetragen und zählen nicht als Fehlstunden im Sinne von Schulversäumnissen. Ungeachtet dessen sind im Einzelfall die betroffenen Fachlehrer(innen) um Beurlaubung zu bitten, bei längerer Abwesenheit die Schulleitung (siehe Beurlaubungen).

\* Bei Kursarbeiten in anderen Fächern müssen die betroffenen Fachlehrer/innen, deren Unterricht versäumt wird, von dem/der Schüler/in im Voraus informiert werden.

Sollten Schüler/innen während des Schultages krank werden und ein Nachhausegehen notwendig werden, so muss sich der/die Betreffende bei der Lehrkraft des zuletzt besuchten Unterrichts abmelden bzw. im Notfall bei einer anderen Lehrkraft.

### **Versäumnisse von Kursarbeiten (§49.2 Schulordnung)**

Jede Schülerin/jeder Schüler ist verpflichtet, die Abwesenheit am Tage der Kursarbeit **vor 8 Uhr** im Sekretariat telefonisch anzuzeigen. Spätestens am Folgetag nach der Rückkehr in die Schule, muss die Abwesenheit von der Kursarbeit entschuldigt werden. Der Kurslehrer / die Kurslehrerin kann auf ein Attest bestehen, kursweise oder individuell. Bei Nichteinhalten dieser Regelungen wird die Kursarbeit mit „nicht feststellbar“ (0 Punkte) gewertet. Nach ein-

bis zweitägigem Fehlen kann der/die Schüler/in jederzeit – auch ohne vorherige Ankündigung – in den folgenden Tagen zum Nachschreiben verpflichtet werden.

### **Verhalten während der Kursarbeiten**

Vor dem Beginn der Kursarbeiten müssen alle Handys, I-Phones etc. (wie auch beim schriftlichen Abitur) der Lehrkraft abgegeben werden. Wird ein Schüler/eine Schülerin während der Kursarbeit mit einem Handy (o.ä.) angetroffen, so wird die Leistung dieser Kursarbeit mit „nicht feststellbar“ gewertet.

### **Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb der regulären Unterrichtszeit**

Schulveranstaltungen, die außerhalb der regulären Unterrichtszeit liegen, sind ein wichtiger Bestandteil des Bildungskonzepts unserer Schule und somit Pflichtveranstaltungen. Sie haben Vorrang vor sonstigen privaten Verpflichtungen, wie z.B. eingegangene Arbeitsverhältnisse oder Freizeitverpflichtungen.

Häufen sich finanzielle Belastungen oder erscheinen sie den Eltern insgesamt zu hoch, empfehlen wir zur Klärung ein Gespräch mit der Kursleiterin/dem Kursleiter.

### **Beurlaubungen (§36.1 und 36.2 Schulordnung)**

Der Tätigkeitsschwerpunkt von Schülerinnen und Schülern liegt in der Schule. Daher sind wir bei Beurlaubungen vom Unterricht oder für verbindlich erklärte Veranstaltungen zurückhaltend. Beurlaubungen können nur dann ausgesprochen werden, wenn dringende Notwendigkeiten oder Anlässe vorliegen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gestatten.

Beurlaubungen für Einzelstunden können von der jeweiligen Fachlehrerin/dem jeweiligen Fachlehrer, für bis zu drei Unterrichtstage von der Stammkursleiterin/dem Stammkursleiter, für mehr als drei Tage durch die Schulleitung ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten.

Wer um Beurlaubung nachsucht, muss sicherstellen, dass keine angekündigte Leistungsüberprüfung (Kursarbeit, Test) in dieser Zeit stattfindet. Die Leistungen gelten ansonsten als nicht erbracht. Auch kann nach einer Beurlaubung keine individuelle „Schonfrist“ eingeräumt werden. Jeder Schüler/jede Schülerin muss dafür sorgen, nach der Rückkehr in die Schule auf dem Stand des Kurses zu sein. Wenn im Einzelfall Lehrerinnen und Lehrer in eigener Verantwortung großzügig verfahren, so wird dies sicher gerne angenommen, es besteht aber kein Anspruch darauf.